

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 23 (1872)

Heft: 4

Artikel: Aus dem Bericht der Domänen und Forsten des Kantons Bern über das Auftreten des Borkenkäfers in der dortigen Waldungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763296>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den, welche in Sachen nichts thun. Wo man dagegen die Sorge um die Anschaffung des erforderlichen Kulturmaterials den einzelnen Waldbesitzern überläßt, da wird sich die Mehrzahl derselben durch die ihnen entgegentretenden Schwierigkeiten von einem entschiedenen Vorgehen abschrecken lassen und die allgemeine Einführung der Forstverbesserungsarbeiten wird sehr verzögert werden. Möchten die Regierungen derjenigen Kantone, die im Forstwesen noch zurück sind, auch hieraus die Ueberzeugung schöpfen, daß die Anstellung von Sachkundigen unbedingt nöthig sei, wenn die Einführung eines geordneten Forstwesens nicht gar zu lange auf sich warten lassen soll.

Landolt.

Aus dem Bericht der Domänen und Forsten des Kantons Bern über das Auftreten des Borkenkäfers in den dortigen Waldungen

d. d. 26. Nov. 1871.

Nach den diesen Monat eingegangenen forstamtlichen Berichten haben die erlassenen Verordnungen, Instruktionen und Weisungen sich im Ganzen als zweckmäßig bewährt und die Erfolge in der Bekämpfung des Insektenschadens können durchgehends als günstig bezeichnet werden. Die Bevölkerung begreift mehr und mehr die Wichtigkeit der getroffenen Maßregeln und leistete den erlassenen Verordnungen gehörig Folge; Widerseßlichkeiten kamen sehr wenige vor, dagegen größere oder unbedeutendere Fälle von Nachlässigkeit. Dieselben wurden jedoch dem Richter überwiesen und so bestraft, daß Jedermann bald einsah, daß eine Umgehung der gegebenen Vorschriften nicht möglich sei.

Die Zahl der seit Erlassung obiger Verordnung in Folge von Borkenkäferbeschädigung gefällten Bäume beläuft sich auf circa 19,000 Stämme, welche sich auf eine Fläche von circa 120,000 Jucharten Roth- und Weißtannen-Waldungen vertheilen. Die Zahl der gefällten Bäume beträgt in den verschiedenen Forstkreisen:

Thun	130.	Mittelland	870
Seland	360.	Erguel	3230
Emmenthal und Oberaargau	10,400,		
Pruntrut		4000.	

Im Forstkreis *Oberland* wurden keine Waldungen unter besonderen Forstschutz gestellt, weil sich nirgends erheblicher Borkenkäferschaden zeigte.

So groß die Erfolge in der Bekämpfung dieses Schadens waren, so ist doch damit keineswegs gesagt, daß das Uebel und die drohende Gefahr bereits vollständig verschwunden und die Aufhebung des Forstschutzes für das nächste Jahr rathsam wäre, denn noch stets treten, wenn auch in geringerem Maaße, neue Beschädigungen auf.

Die meisten Angriffe kommen noch immer im Forstkreis *Emmenthal* an den Orten, welche bereits in frühern Jahren davon zu leiden hatten, vor, so namentlich in den Gemeinden Koppigen, Ober- und Niederösch des Amtes Burgdorf, und in den Gemeinden Ugenstorf, Wyler und Ziehlenbach des Amtes Fraubrunnen.

Im Forstkreis *Seeland* sind die Waldungen der Gemeinden Niederried, Barga, Nadelzingen, Seedorf, Maikirch zc. am meisten durch den Fichtenborkenkäfer bedroht, während der Weißtannen-Borkenkäfer noch besonders in den Waldungen von Tüscherz, sowie in denjenigen von Biel und Wingelz auftrat, in welcher beiden letztern Gemeinden er bis dato noch nicht beobachtet worden war. In den Amtsbezirken Büren und Narberg zeigte sich die stärkste Abnahme des Schadens und in dem letztes Jahr ziemlich heftig befallenen Narbergerwalde hat der Fraß größtentheils nachgelassen.

Im *Mittelland* findet sich der Schaden noch am bedeutendsten in den Waldungen der Bürgergemeinde Bern. Namentlich im Bremgarten und im Könizberg-Wald ist der Borkenkäfer immer noch anzutreffen. In den Waldungen von Laupen, Ferenbalm und Wohlen, wo früher dessen Vorkommen ziemlich stark war, hat sich die größte Abnahme gezeigt.

Im Forstkreise *Thun* sind nur die Waldungen der Gemeinden Reutigen und Wimmis, welche letztes Jahr in ziemlich hohem Grade befallen waren, auch gegenwärtig noch ernstlich bedroht.

Im *Jura* zeigt sich gegenwärtig der Borkenkäfer noch am häufigsten in den Amtsbezirken Bruntrut und Freibergen. Im letztern sind es hauptsächlich die Waldungen von Noirmont, Saignelegier, Bémont, Monfaucon zc., weniger diejenigen auf dem Clos du Doubs, welche von diesem Uebel zu leiden haben, während im Amtsbezirke Bruntrut der Weißtannen-Borkenkäfer sich in den Wäldern von Frégicourt, Bressaucourt, Courtedour und Chevenez, sowie Bruntrut noch häufig bemerkbar macht.

In den drei ebenfalls unter speziellem Forstschutz gestellten Amtsbezirken Courtelary, Münster und Neuenstadt zeigt sich überall eine ziemlich gleichmäßige Abnahme der Gefahr.

Die Fortsetzung der energischen Bekämpfung dieser, unsern Nadelholzwaldungen drohenden, großen Gefahr ist absolut nothwendig. Sie wird dadurch erleichtert, daß Behörden und Privaten bereits mit der ihnen zufallenden Aufgabe vertraut sind und es steht zu erwarten, daß wir in kurzer Zeit von dieser Calamität befreit sein werden.

Aus dem Rechenschaftsbericht des Forstdepartements des Kantons Solothurn pro 1870.

Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse.

Unterm 7. Jenner 1870 erließ der Regierungsrath in Folge des zahlreichen Auftretens des Borkenkäfers eine Verordnung, welche den Zweck hatte, der Vermehrung dieses schädlichen Insektes durch Anwendung geeigneter Maßregeln vorzubeugen und dasselbe da, wo es zahlreich vorhanden war zu vertilgen. Diese Verordnung ermöglichte ein rasches Eingreifen seitens der Behörden gegenüber allen nachlässigen Wald- und Holzeigenthümern, Privaten nicht ausgenommen.

Unterm 28. Februar 1870 lud der h. Kantonsrath den Regierungsrath ein, über Ablösung der auf den Staatswaldungen haftenden Competenzen Bericht und Antrag einzubringen. Der vom Oberforstamt eingezogene und am 10. Sept. an's Forst-Departement erstattete Bericht ergab, daß die betreffenden Gemeinden und Corporationen freiwillig in eine Ablösung nicht einwilligen wollen; seither blieb diese Angelegenheit auf sich beruhen.

Am 1. März 1870 beschloß der h. Kantonsrath ferner: „Der Regierungsrath erhält den Auftrag, solchen Gemeinden, in denen der nachhaltige Ertrag ihrer Waldungen überschritten wurde, Holzverkäufe nicht zu bewilligen.“ Wir notiren hier diesen Beschluß gerne und führen ihn allen denjenigen Gemeinden zu Gemüthe, welche, bei nicht rationeller Benutzung und Behandlung des Waldes, neben allzu großen und wählerischen Ansprüchen auf Befriedigung ihres Holzbedarfs an Brenn- und Bauholz zur Deckung von allerlei Gemeindefschulden denselben noch voll-